



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
07.11.2024

Unser Zeichen
LRH 44

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8681

Datum
26. November 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung sowie des Sparkassengesetzes (LT-Drs. 20/2528 und LT-Drs 20/2599)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die dem Landesrechnungshof eingeräumte Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Im **Finanzausgleichsgesetz** soll mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung die am 17.02.2023 vom Landesverfassungsgericht festgestellte verfassungswidrige Rechtslage fristgerecht beseitigt und verfassungskonforme Schlüsselzuweisungen festgelegt werden. Der Entwurf sieht vor, die Quote der Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 FAG ab 2024 unverändert zu lassen. Für den Landesrechnungshof ist die unveränderte Beibehaltung auf Basis der Empfehlungen des Gutachtens vom „Steinbeis-Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen“ aus Greifswald nachvollziehbar und vertretbar.

Es bedurfte der gewählten Hilfskonstruktion einer Korridorbildung auf Basis der Methodik des NIW-Gutachtens aus 2013, da die bestehende statistische Datengrundlage

nicht nutzbar ist. Die Schlüsselmasse für die Zentralen Orte konnte mangels konkreter Daten nur mit alternativen Vorgehensweisen bestmöglich näherungsbedingt hergeleitet und plausibilisiert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind vor dem Hintergrund der unsicheren Datenlage vertretbar. Der Gesetzentwurf führt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zusammenfassend auf horizontaler Ebene zu einer sachlich nachvollziehbaren Einschätzung. Die Schwächen der Hilfskonstruktion werden transparent aufgezeigt und vertretbar gewürdigt. Die Komplexität des kommunalen Finanzausgleichs wird ebenso deutlich, wie die Tatsache, dass es nicht die eine richtige Methodik gibt.

Das Gutachten weist darauf hin, dass die Datenproblematik und die hilfswise Nutzung von Stichproben mit wesentlichen Einschränkungen verknüpft sind und keinen Ersatz für umfassende Jahresrechnungsstatistiken darstellen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Landesrechnungshofs durch das „Statistische Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ und das Innenministerium zeitnah sicherzustellen, dass die statistischen Meldungen der Kommunen zukünftig in einem Format erfolgen, das perspektivisch für aufgabengerechte Bedarfsermittlungen nutzbar ist.

Gegen die Herausnahme der vom Bund für das Startchancenprogramm und die Wärmeplanung über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel aus den Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs und gegen die damit verbundene rückwirkende Inkraftsetzung zum 1. Januar 2024 der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bestehen keine Bedenken.

Erst ab dem Jahr 2028 dürften die für die Durchführung einer Regelüberprüfung erforderlichen Datengrundlagen vorliegen. Daher wird die Verschiebung der im § 5 FAG bislang für das Jahr 2024 vorgesehen Regelüberprüfung um vier Jahre befürwortet.

Der Landesrechnungshof nimmt die geplante Erhöhung der Landeszuweisungen und des Vorwegabzuges für die Aufnahme und Integration von Geflüchteten (§4 Abs.2 S.1 Nr.6 FAG) zur Kenntnis. Die Einführung eines neuen kompensationslosen Vorwegabzuges für Städtebauförderungsprogramme im Umfang von 20,3 Mio. Euro wird hinge-

gen kritisch gesehen. Mit der Schaffung des neuen Vorwegabzuges wird der Landeshaushalt einseitig auf Kosten der Kommunen entlastet. Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass durch den Vorwegabzug Ansprüche der Kommunen auf Bundesfördermittel erhalten werden sollen, die ansonsten beim vollständigen Wegfall der Landesfördermittel entfallen wären. Mit einem Anteil von unter 1% der geplanten FAG-Mittel für das Jahr 2025 sind die Auswirkungen des neuen kompensationslosen Vorwegabzuges auf den kommunalen Finanzausgleich als noch vertretbar und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als unwesentlich zu beurteilen.

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass es sich hierbei um einen weiteren systemfremden Eingriff in das Gefüge des kommunalen Finanzausgleiches handelt, von dem nur einige wenige Kommunen profitieren, die bereits durch das Städtebauförderungsprogramm gefördert oder in dieses zukünftig aufgenommen werden. Mit jedem weiteren Vorwegabzug wird die Höhe der ohne Zweckbindung zugewiesenen allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen) geschmälert und damit mittelbar in die kommunale Finanzhoheit eingegriffen. Die Beibehaltung der Städtebauförderungsstellen im entsprechenden Einzelplan 04 des Landeshaushalts wäre daher aus systematischen Gründen weiterhin zu bevorzugen.

Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 2023 Stellung zu Vorwegabzügen für Frauenhäuser, Schwimmbäder und Tierheime bezogen (Vgl. Umdruck 20/1383). An der kritischen Haltung des Landesrechnungshofes gegenüber der Schaffung bzw. der Erhöhung der drei Vorwegabzüge und der inhaltlichen Begründung hierfür hat sich seitdem nichts geändert. Hervorzuheben ist, dass sich die Schlüsselzuweisungen im Zuge des **Änderungsantrages der Fraktionen von FDP und SSW** durch die Aufstockung bzw. Schaffung neuer Vorwegabzüge um ca. 15,5 Mio. Euro verringern würden. Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Landesregierung würde sich die Schlüsselmasse sogar um insgesamt 35,8 Mio. Euro reduzieren. Der Änderungsantrag wird daher auch aus diesem Grund nicht befürwortet.

Keine Bedenken bestehen hingegen gegen die geplanten Änderungen der **Gemeindeordnung**.

Die geplante Einführung des § 102 Abs. 2 Nr. 9 GO wird ausdrücklich begrüßt. Hiermit werden aktuelle Prüfungserkenntnisse des Landesrechnungshofs aufgegriffen, die zeigten, dass die Rechte der Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 109 a GO noch nicht weitgehend genug in den Gesellschaftsverträgen der kommunalen Gesellschaften verankert sind.

Für weitere Erläuterungen steht der Landesrechnungshof gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Erhard Wollny